

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 005/FB4/2019/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	11.02.2019	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	11.03.2019	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Beschluss über den Lärmaktionsplan 2018
(ohne Maßnahmenplan)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Lärmaktionsplan 2018 ohne Maßnahmenplan zu beenden (Anlage: Meldebogen).

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahr **2017** erfolgte turnusmäßig über den Freistaat Sachsen die **Aktualisierung der Lärmkartierung**. Im Rahmen der Lärmkartierung 2017 wurden für die Stadt Eilenburg erneut die Bundesstraße 107 und die Bundesstraße 87 entsprechend der EU-Richtlinie als relevant betrachtet. Die auf diesen Straßen verursachten Lärmbelastungen wurden wiederum in Lärmkarten grafisch dargestellt (24-Stunden-Tag und Nachtzeitraum) und daraus resultierend die Lärmbetroffenheit der Bevölkerung ermittelt. Die Berechnung der Lärmpegel an den in den Einzugsbereichen der Straßen gelegenen Gebäuden ergab, dass in der Stadt Eilenburg keine dauerhaften Belastungen (Lärmpegel > 55 dB (A) nachts, 24-Stunden-Pegel > 65 dB(A)) bestehen, die das Risiko gesundheitlicher Auswirkungen erhöhen (lediglich 3 Personen sind in der Nacht davon betroffen).

Zum Vergleich: 2013 waren noch 138 Personen nachts und 141 Personen ganztägig von den genannten Lärmpegeln betroffen. Dass jetzt erheblich weniger ermittelt wurden, hat ihre Ursache in der verkehrsrechtlichen Anordnung zum LKW-Fahrverbot in der Bergstraße (K7442) und der damit verbundenen geringeren KFZ-Belegung.

Über die o.g. Ergebnisse wurden die Bürger von Eilenburg im Amtsblatt Nr. 21 vom 12.10.2018 informiert und aufgerufen, Kommentare, Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung und zu den Lärmkarten abzugeben. Die Lärmkarten waren (und sind auch heute noch) auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einsehbar.

Im Rahmen dieser bis zum 09.11.2018 erfolgten Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Wortmeldungen abgegeben, so dass davon ausgegangen wird, dass von Seiten der Bürger der Stadt Eilenburg keine weiteren Betroffenheiten bestehen.

Aufgrund dessen kann analog zur Lärmaktionsplanung 2013 auf die Aufstellung eines Maßnahmenplans verzichtet werden. Ausgehend von der ermittelten Höhe der Belastung ist ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nicht vorhanden.

Entsprechende Informationen zum Lärmaktionsplan 2018 (Meldebogen des LfULG) sind zukünftig auf der homepage unter <https://www.eilenburg.de/236/> abrufbar.

Hinweise:

Gemäß der europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind seit 2007 im 5-jährigen Turnus Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erstellen. Zuständig für die Erarbeitung der Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind die Städte und Gemeinden. In den Lärmkarten werden die Lärmbelastungen der entsprechenden Immissionsquellen dargestellt und damit die Anzahl der betroffenen Einwohner ausgewiesen. Diese wurden anhand verschiedener Daten, wie die Lage der Straße, Straßenbreiten und -belag, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Straßenverkehrszählungen, dem digitalen Geländemodell, vorhandener Lärmschutzbauwerke und den Modellen anliegender Gebäude in Höhe von 4 m an der Fassade berechnet. Die Darstellung der Lärmsituation erfolgt graphisch in Abstufungen von 5 dB(A).

Die Lärmkarten dienen als Hilfsmittel, um sich einen Überblick über die Geräuschsituation zu verschaffen. Der Freistaat Sachsen unterstützte die Gemeinden bei der Erstellung der Lärmkarten in Form einer landesweiten Lärmkartierung unter Federführung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Das Ziel der sich daran anschließenden Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitsschädigende Auswirkungen haben kann. Auf Grundlage der Lärmkarten und den dort identifizierten Belastungsschwerpunkten werden im Normalfall in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastungen zusammengestellt. Darüber hinaus können ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden.

Sowohl die Aufstellung der Lärmkarten als auch die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen erfolgt unter Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit.

Für Eilenburg wurde auf der Basis der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 mit Beschluss Nr. 85/2015 vom 05.10.2015 vom Stadtrat die Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens zur Lärmaktionsplanung 2013 beschlossen. Die kartierten Straßen (Belegung der Straßen mit mehr als 3.000.000 KFZ/Jahr) waren Abschnitte der B 107, der B 87 sowie der Kreisstraße 7442 von der B 107 bis zum Kreisverkehr Leipziger Straße. Beim Bau der Bundesstraßen wurden die im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens (B 87) bzw. B-Plan-Verfahrens (B 107) festgestellten Lärmschutzmaßnahmen realisiert. Auch für den Bereich der Kreisstraße (ehemalige B 87) wurde bereits in den 90er Jahren ein Programm für Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern angeboten. Durch die Schallschutzmaßnahmen kamen die jeweiligen Baulastträger ihren gesetzlichen Pflichten nach. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bestehen keine Verpflichtungen. Somit ergab sich für die Stadt hinsichtlich Lärmaktionsplanung wenig Spielraum und die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wurde als nicht erforderlich betrachtet.

Auf Empfehlung des Bauausschusses zum Thema Lärmbelastung durch Schienenverkehr wurde beim Eisenbahn-Bundesamt mit folgendem Ergebnis recherchiert.

Mitte 2017 erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bereits 3. Runde der Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Für Eilenburg wurde ein Streckenabschnitt zwischen Eilenburg Berg und Bahnhof kartiert, in dem ca. 43.000 Züge/Jahr verkehren.

In dieser Phase hatten die Bürger die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt ihre Lärmsituation vor Ort zu schildern. Die Beteiligung erfolgte über alle verfügbaren Medien. Allerdings wurden die Kommunen nicht direkt angeschrieben. Die Ergebnisse wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Januar 2018 als Teil A des Lärmaktionsplans veröffentlicht. Dazu wurde die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Die Ergebnisse wurden im Lärmaktionsplan Teil B zusammengefasst. Teil A und Teil B ergeben zusammen den vollständigen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Die nächste Öffentlichkeitsbeteiligung zur Runde 4 der Lärmaktionsplanung soll voraussichtlich im Jahr 2022 stattfinden.

Ergänzend gibt es ein sogenanntes Harmonisierungsprojekt, dass die Lärmaktionsplanung mit dem Lärmsanierungsprogramm verschränkt. Der Streckenabschnitt Leipzig – Eilenburg ist darin enthalten.

Obwohl rechtlich gesichert ist, dass bei Neubaumaßnahmen bzw. Änderungen in der Belegung der Netze, z.B. Erhöhung des Personen- bzw. Güterverkehrs, im Zuge der Planung prinzipiell Maßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen sind, wurde unter Punkt 2.3 des Meldebogen zum Thema Schienenverkehr nochmals explizit darauf hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Eilenburg

zur:

- ☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.10.2014 (Datum des Meldebogens)

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Eilenburg	
Gemeindekennziffer:	14730110	
Ansprechpartner:	Katrin Schmidt (Tel. 03423/652 126)	
Adresse:	Stadtverwaltung Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg	
Email/Telefon:	buergerbuero@eilenburg.de	03423/652 0
Internetadresse:	www.eilenburg.de	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Große Kreisstadt Eilenburg hat derzeit 16.000 Einwohner und liegt im Landkreis Nordsachsen. Im Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) ist Eilenburg als Mittelzentrum im ländlichen Raum an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig – Torgau, im Zuge überregionaler Verbindungsachsen (Erfurt – Leipzig – Cottbus) eingestuft. Das Stadtzentrum des Oberzentrums Leipzig ist ca. 25 km in südwestlicher Richtung entfernt.

Die Stadt Eilenburg ist eine durch die Flüsse Mulde und Mühlgraben dreigeteilte, ca. 6 km langgezogene Stadt. Die 6 zugehörigen Ortsteile befinden sich überwiegend im westlichen Teil der Stadt.

Im Rahmen der Lärmkartierung 2017 wurden die Bundesstraßen B 107 im Westen und die B 87 im Süden der Stadt untersucht.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienenlärm*	Straßenlärm	Schienenlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		26	19
über 55 bis 60	71	33	3	5
über 60 bis 65	11	7	0	5
über 65 bis 70	0	4	0	0
über 70 (bis 75)	0	3	0	0
über 75	0	0	-----	
Summe	82	47	29	29

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	Straßenlärm				Schienenlärm*			
> 55 dB(A)	2,4039	39	0	0	0,51	26	0	0
> 65 dB(A)	0,504	0	0	0	0,12	4	0	0
> 75 dB(A)	0,1023	0	0	0	0,03	0	0	0

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

0 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

3 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

82 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

29 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung 2017 wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Es ist aber nach wie vor bekannt, dass im Ortsteil Wedelwitz durch Bürger Lärmbelastungen durch den Verkehr auf der B 87 trotz planfestgestellter Lärmschutzwand beklagt werden.

Außerdem wurden hinsichtlich Fluglärm im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen vom 24.10.2017 Einwände geäußert:

Die Stadt Eilenburg ist wegen ihrer Lage in Verlängerungsrichtung der Start- und Landebahnen des Flughafens Leipzig/Halle sowie der Lage des Point Merge von insbesondere nächtlichen Überflügen und damit de facto von Fluglärm betroffen. Der im Entwurf dargestellte Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) tangiert neuerdings die Gemarkung der Stadt Eilenburg. Da es sich dabei lediglich um ein Berechnungsmodell handelt, meldete die Stadt Eilenburg Bedenken an. Vor Festlegung des SBB sollten unabhängige Fluglärm-messungen erfolgen. Die Intensivierung der Flugaktivitäten ist erklärtes und festgeschriebenes bundes- und landespolitisches Ziel. In diesem Zuge sind geeignete Planziele festzuschreiben, um eine weitere Ausdehnung des SBB zu verhindern. Dazu sollte eine Verkehrsprognose bis 2028 (im Entwurf nur für zwei Jahre) erarbeitet werden. Außerdem fehlten dem Umweltbericht fluglärm-mindernde Ziele (Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Ziele, z.B. andere Anflugrouten und -höhen, Nachtschutzzeiten, Einschränkung von Flugzeugklassen usw. Es sollten dabei die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes laut Fluglärmbericht 2017 angewandt werden). Es ist außerdem zu betrachten, dass die im Entwurf des Regionalplans formulierten Aussagen lediglich für die Abwehr von Neuansiedlungen zutreffen. Der Schutz der (vorhandenen) Bevölkerung vor Lärm und damit der Sicherung der menschlichen Gesundheit blieb bisher außen vor.

Im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans wird das Thema Fluglärm lediglich als „Vorbelastung“ ausgewiesen. Im „Fachkonzept Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle im Regionalplan Leipzig Westsachsen 2017“ ist folgende Begründung formuliert „...der veränderte räumliche Umgriff hat seine Ursachen in abweichenden Modellparametern, insbesondere der Berücksichtigung von schweren Flugzeugklassen, der stärkeren Bündelung der Flugrouten, geringeren Zwischenanflughöhen sowie der Verwendung eines genaueren Berechnungsmodells“.

Die Ausdehnung des SBB widerspricht den Aussagen im Umweltbericht, wonach es unter Z 3.5.2 (Sicherung bestehender Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze) heißt: „Plansatz 3.5.1 zielt auf die Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, bezieht sich allerdings zum einen auf Anlagen innerhalb des bestehenden Flughafens, die keine weiteren erheblichen Umweltbelastungen mit sich bringen, zum anderen auf eine Flächenvorhaltung, die räumlich nicht näher konkretisiert wird und für sich genommen ebenso noch keine Umweltbeeinträchtigungen auslöst.“ Auch wenn es derzeit noch keine Beeinträchtigungen gibt, die Ausdehnung des SBB wird aber unbedingt mit Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen, dies bleibt allerdings unerwähnt. → Im Ergebnis meldete die Stadt Eilenburg Bedenken gegen eine weitere, über den aktuellen Planentwurf hinausgehende Ausdehnung des SBB an.

Bei einem weiteren Ausbau des Schienennetzes für den Güterverkehr sind erheblich höhere Lärmbelastungen zu erwarten, denen mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu begegnen ist.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärm-minderung

- ☐ Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärm-mindernden Maßnahmen umgesetzt
- ☒ Im Plangebiet wurden folgende lärm-mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmschutzwand an der B 107	Freistaat Sachsen	
Lärmschutzwand an der B 87	Freistaat Sachsen	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

- keine

Vom 12.10.2018 bis 09.11.2018 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Ergebnissen der Lärmkartierung (Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung, Einsichtnahme in die Lärmkarten auf der homepage des Freistaates Sachsen im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2013).

Die Berechnung der Lärmpegel an den in den Einzugsbereichen der Straßen B 107 und B 87 gelegenen Gebäuden ergab, dass in der Stadt Eilenburg nur geringe Belastungen (Lärmpegel > 55 dB (A) nachts) bestehen, die bei dauerhafter Belastung das Risiko gesundheitlicher Auswirkungen erhöhen.

Aufgrund der bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen an den o.g. Ortsumgehungen B 87 und B 107, wird keine Notwendigkeit für eine Lärmaktionsplanung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung gesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Es sind auf der Grundlage der unter 3.1 genannten Fakten zurzeit keine Strategien geplant.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 12.10.2018 wie: im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und Gemeinden
Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: - bis: - wo: -

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung *(Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)*

- Öffentliche Veranstaltung am: keine
- Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat (Rede-
recht in Einwohnerfragestunde) am: 11.03.2019
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Aufruf zur Beteiligung im Amtsblatt Nr. 21 am: 12.10.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: keine

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

entfällt

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: keine

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme): entfällt

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

entfällt

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Die Lärmaktionspläne werden turnusmäßig aller 5 Jahre überprüft.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am:

-

durch:

-

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

-

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am:

-

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

Ort, Datum

Eilenburg,

Name/Funktion

Zimmermann / Leiterin Fachbereich
Bau und Stadtentwicklung